

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen

“Gemeinschaft der Bürgervertreter in NÖ”

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Göllersdorf.

1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt die Interessen und sorgt für die Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere niederösterreichischer Gemeinderatsmitglieder und Gemeinden im Sinne des § 17a Abs. 1 NÖ Gemeinde-Bezügegesetz (NÖ GBezG, LGBl. 1005), sowie im Sinne des § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973, LGBl. 1000). Die kommunalen Aufgaben der Mitglieder sollen dadurch im Sinne des Gemeinwohls besser durchgeführt werden können.

2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der BAO gerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

3.1. Ideelle Mittel:

- a) Einheitliche Plattform der Interessenswahrung und Vertretung nach außen,
- b) Versammlungen,
- c) Diskussionsabende,
- d) Informationstransport,
- e) Kommunikationsnetzwerke,
- f) Schulungen,
- g) Veröffentlichung von Druckwerken und Multimedia Content.

3.2. Materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Subventionen öffentlicher Stellen, insbesondere gemäß dem NÖ Gemeindebezügegesetz § 17a
- d) Subventionen privater Stellen
- e) Spenden
- f) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
- g) Sonstige Zuwendungen, insbesondere finanzieller Natur

3.3. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel hierfür vorhanden sind und der Vereinszweck dies zulässt, Angestellte beschäftigen bzw. sich dritter Personen bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Leistungen bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 4.1. **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die ein Gemeinderatsmandat in einer NÖ Gemeinde ausüben und bei keinem anderen Gemeindevertreterverband sind.
- 4.2. **Außerordentliche Mitglieder**, sind Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und
 - (a) Anschlussmitglieder (Mitglieder einer Bürgerliste, wobei diese Person derzeit kein Gemeinderatsmandat ausübt), oder
 - (b) Übergangsmitglieder (Personen, die ein Gemeinderatsmandat ausüben und in einer Sonderstellung zum Verein stehen), oder
 - (c) Gemeinden sind.
- 4.3. **Ehrenmitglieder**, sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die eine direkte Form der Beteiligung der Menschen einer Gemeinde an Planungs-, Entscheidungs- und Durchführungsprozessen bestmöglich unterstützen wollen
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann eine Ehrenfunktion (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenobmann etc.) verbunden werden.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme erfolgt dabei aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten schriftlich (per Post oder E-Mail) bekannt gegeben.
- 5.4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, einvernehmliche Beendigung oder durch den Tod.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mindestens 1 Monat im Vorhinein (einlangend) schriftlich (per Post oder E-Mail) bekannt zu geben. Erfolgt die Bekanntgabe des Austritts verspätet, ist dieser erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von den bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist mit der Leistung der ihm obliegenden Beiträge (insbesondere Beitrittsgebühr oder Mitgliedsbeitrag) länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung entbindet das Mitglied allerdings nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Bei Säumnis ruhen die Mitgliedsrechte.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- 6.3.1. gröbliche Verletzung von Mitgliederpflichten (z.B. beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Vereinsstatuten, beharrliches Widersetzen gegen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes etc.)
- 6.3.2. vereinschädigendes Verhalten (z.B. unehrenhaftes Verhalten, Schädigung der Interessen des Vereins bzw. des Vereinsansehens), welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

Dem betroffenen Vereinsmitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Gelegenheit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses eine Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht — unter gleichzeitiger Benennung der Schiedsrichter gemäß Punkt 16. — zulässig. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen, vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Mitgliederrechte, nicht jedoch die dem Mitglied obliegenden Pflichten.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Bestimmungen in Punkt 6.3. betreffend die Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichts sind sinngemäß anzuwenden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszuhändigen bzw. per E-Mail zu übersenden.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und/oder der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- 7.5. Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet dem Vorstand allfällige Änderungen ihrer Zustellanschrift (Postadresse, E-Mail-Adresse) bekannt zu geben und sind der Verein bzw. dessen Organe berechtigt, allfällige Mitteilungen, Erklärungen etc. an die zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift zu übermitteln.

8. Die Organe der GdB

Die Organe des GdB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zweieinhalb Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist

9.2.1. auf Beschluss des Vorstandes,

9.2.2. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder

9.2.3. auf Verlangen der Rechnungsprüfer

einzuberufen. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe bzw. der Versendung per E-Mail und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort (bzw. Zugangsmodalitäten bei virtuellen Versammlungen) und der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Änderungen der Vereinsstatuten ist der wesentliche Inhalt der beantragten Änderung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Geschäftsführung bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.

9.4. Anträge der ordentlichen Mitglieder, und zwar auch solche, die nicht in Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen und über die in der Generalversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 5 Tage (einlangend) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand, oder der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Verspätet eingebrachte Anträge sind in der Generalversammlung nicht zu behandeln. Rechtzeitig eingelangte Anträge sind vom Vorstand unverzüglich den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail, bekannt zu geben.

9.5. Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind gemäß Punkt 7.2. nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit die Vereinsstatuten bzw. das Vereinsgesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der GdB geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. In dessen Verhinderung kann der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstandes als Stellvertreter bestimmen. Wenn niemand bestimmt werden kann, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Beschlüsse und Aufgabenkreis der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des GdB
- h) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des Vorstandes andererseits

10.2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder in virtueller Sitzung gefasst werden.

10.3. Der Vereinssitz befindet sich an der Postanschrift des jeweiligen Präsidenten. Die Wahl eines neuen Präsidenten ist daher gleichbedeutend mit einer Beschlussfassung über die statutarische Verlegung des Vereinssitzes an die Anschrift des Präsidenten. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht nötig.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen und umfasst nachstehende Personen:

- a) Präsident
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) gegebenenfalls sonstige Mitglieder des Vorstandes

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zweieinhalb Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

11.3. Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen. Ist dieser auf vorhersehbare lange Zeit verhindert, oder hat er seine Funktion zurückgelegt, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes den Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen.

11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand ist auch ohne besondere Einberufung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend und mit der Durchführung der Sitzung einverstanden sind.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung - auch im Verhinderungsfall - ist nicht zulässig.

- 11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.6. Den Vorsitz führt der Präsident. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.8. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zur allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf allerdings nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein hieraus ein Schaden erwächst.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten der GdB einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Führung einer Mitgliederliste

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder bzw. Funktionen

- 13.1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Ist dieser auf vorhersehbar lange Zeit verhindert, darf der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstandes dafür bestimmen.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt Folgendes:
- a) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Die Geschäftsleitung unterstützt die Mitglieder des Vorstandes bei ihren Aufgaben.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der GdB verantwortlich.

- d) Der Präsident ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den GdB verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

14. Geschäftsleitung

- 14.1. Der Tätigkeitsbereich der Geschäftsleitung umfasst alles, was nicht in den Tätigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes, In den Tätigkeitsbereich von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern, oder speziell beauftragten Personen fällt bzw. ihr vom Vereinsvorstand übertragen wurde. Sie ist mit einer Person besetzt.
- 14.2. Die Geschäftsleitung ist für die interne Kommunikation zuständig. Insbesondere obliegt ihr
 - a) Koordination aller anfallenden Agenden nach innen,
 - b) Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die verantwortliche Leitung des Bürobetriebes,
 - d) die Einberufung und Leitung organisatorischer Arbeitskreise.
- 14.3. Die Geschäftsleitung erhält eine Entschädigung für die Aufwendungen.
- 14.4. Das Statut und die Beschlüsse der Organe sind eine Leitlinie für die Geschäftsleitung und von ihr einzuhalten.

15. Die Rechnungsprüfer

- 15.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Es können sowohl Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) als auch Nicht-Vereinsmitglieder zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen allerdings keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
 - a) die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
 - b) Berichterstattung über das Ergebnis der Überprüfung an die Generalversammlung (insbesondere hat der Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu bestätigen oder die festgestellten Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen).
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 15.4. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Punkte 11.7, 11.9 und 11.10 sinngemäß anzuwenden.

16. Das Schiedsgericht

16.1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ein vereinsinternes Schiedsgericht einzuberufen. Wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einberufung des Schiedsgerichtes beendet, so steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Einrichtung als „Schlichtungsstelle“ im Sinne des VerG 2002 und nicht als Schiedsgericht iSd §§ 577 ff. ZPO zu qualifizieren ist.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Der schriftliche Antrag auf Einberufung eines Schiedsgerichts ist vom Vereinsmitglied an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig mit diesem Antrag hat das einberufende Vereinsmitglied zwei Personen als Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Über Aufforderung durch den Vorstand, welche binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, hat der andere Streitteil innerhalb von weiteren sieben Tagen seinerseits zwei Personen als Mitglieder des Schiedsgerichts bekannt zu geben. Nach Verständigung der namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts durch den Vorstand haben diese binnen weiterer sieben Tage eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Kommt auf diesem Wege keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3. Als Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen ausschließlich natürliche Personen namhaft gemacht werden, wobei ausschließlich Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) gewählt werden können. Die zu Mitgliedern des Schiedsgerichts berufenen Personen müssen unbefangen sein.

16.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

17.1. Die freiwillige Auflösung der GdB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im vorliegenden Statut festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmende und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.